

# VERORDNUNGSBLATT

## DER GEMEINDE STROHEIM

---

**Jahrgang 2025****Ausgegeben am 23. Dezember 2025****www.ris.bka.gv.at**

---

**Nr. 3 Verordnung: Kanalgebührenordnung**

---

### Verordnung

#### **des Gemeinderats der Gemeinde Stroheim, mit der eine Kanalgebührenordnung erlassen wird**

Aufgrund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBI. Nr. 28/1958, in der Fassung des Landesgesetzes LGBI. Nr. 57/1973, und des § 17 Abs 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

#### **§ 1**

##### **Anschlussgebühr**

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeindeeigene, öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Stroheim (im Folgenden Kanalisation) wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

#### **§ 2**

##### **Ausmaß der Anschlussgebühr**

(1) Die Kanalanschlussgebühr für Grundstücke ist gleich dem Produkt aus Fläche und Einheitssatz; sie beträgt jedoch mindestens 4.900,00 Euro.

(2) Die Bemessungsgrundlage für Grundstücke bildet die Quadratmeteranzahl der Grundstücksfläche.

(3) Die Kanalanschlussgebühr beträgt je nach Grundstücksgröße

- |                                       |                                             |
|---------------------------------------|---------------------------------------------|
| a) bis zu 1.000 m <sup>2</sup>        | m <sup>2</sup> x Einheitssatz x 100 % (und) |
| b) von 1.001 bis 1.500 m <sup>2</sup> | m <sup>2</sup> x Einheitssatz x 50 % (und)  |
| c) über 1.500 m <sup>2</sup>          | m <sup>2</sup> x Einheitssatz x 25 %.       |

(4) Abweichend von Abs 3

- a) ist bei baurechtlich bewilligten Wohngebäuden im Grünland (sogenannten Sternchenbauten gemäß § 22 Abs 2 Oö. ROG 1994) die im Flächenwidmungsplan ausgewiesene Baulandfläche (Widmung Dorfgebiet) als Bemessungsgrundlage heranzuziehen;
- b) beträgt die Grundstücksgröße bei land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken sowie bei Grundstücken im Grünland, auf denen sich Wohngebäude ohne aktive Land- und Forstwirtschaft befinden, höchstens 1.500 m<sup>2</sup>.

(5) Im Sinn der Abs 2 bis 4 gelten:

- a) eine Baufläche (Bauarea) und das sie umschließende bzw an sie angrenzende Grundstück desselben Eigentümers oder derselben Eigentümerin auch dann als ein (einheitliches) Grundstück, wenn die Baufläche (Bauarea) nach den grundbuchs- und vermessungsrechtlichen Vorschriften ein eigenes Grundstück bildet;
- b) mehrere Grundstücke, die eine wirtschaftliche Einheit bilden, als ein Grundstück.

(6) Der zur Berechnung der Anschlussgebühr anzuwendende Einheitssatz beträgt 8,75 Euro.

(7) Bei nachträglicher Veränderung der Bemessungsgrundlage eines angeschlossenen Grundstücks, erfolgt im Fall einer Verkleinerung keine Rückzahlung für diesen Grundstücksteil. Im Fall einer Vergrößerung ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr unter Anwendung der Abs 2 bis 4 für die zusätzliche

Grundstücksfläche zu entrichten, sofern eine solche für die betreffende Fläche nicht schon entrichtet worden ist.

### § 3

#### **Kanalanschlussgebühr für die Ableitung von Niederschlagswässern**

(1) Die Kanalanschlussgebühr für zur Ableitung von Niederschlagswässern an die Kanalisation angeschlossene Grundstücke ist gleich dem Produkt aus Fläche und Einheitssatz; sie beträgt jedoch mindestens 1.008,00 Euro.

(2) Der Einheitssatz beträgt 1,80 Euro.

(3) Zur Berechnung der Anschlussgebühr sind die Bestimmungen des § 2 Abs 3 bis 5 und 7 sinngemäß anzuwenden.

### § 4

#### **Kanalbenützungsgebühren**

(1) Der Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat eine vierteljährliche Kanalbenützungsgebühr nach Bedarfseinheiten zu entrichten.

(2) Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Abwasseranfall unabhängigen Kosten wird eine jährliche Grundgebühr je Anschluss in Höhe von 3 Bedarfseinheiten festgesetzt.

(3) Zusätzlich wird eine verbrauchsabhängige Gebühr nach Bedarfseinheiten eingehoben. Eine Bedarfseinheit (BE) entspricht einer mit Hauptwohnsitz gemeldeten Person, wobei von einem durchschnittlichen Abwasseranfall von 40 m<sup>3</sup> pro Person und Jahr ausgegangen wird.

(4) Die Höhe einer Bedarfseinheit (BE) beträgt 103,27 Euro.

(5) Zur Berechnung der verbrauchsabhängigen Benützungsgebühr gelten folgende Sätze:

- |                                                                                                                                                                                                                           |         |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| a) für eine mit Hauptwohnsitz gemeldete Person                                                                                                                                                                            | 1,00 BE |
| b) für eine mit weiterem Wohnsitz gemeldete Person                                                                                                                                                                        | 0,50 BE |
| c) für ein Kind bzw eine jugendliche Person bis zum vollendeten 15. Lebensjahr                                                                                                                                            | 0,50 BE |
| d) für einen Betrieb (Gasthaus, Friseur, Arztpraxis, Lebensmittelgeschäft, Lagerhaus, Gemeindeamt, Kindergarten, Volksschule usw), ausgenommen Einzelunternehmen ohne Beschäftigung von Arbeitnehmern (Arbeitnehmerinnen) | 1,00 BE |
| e) für eine(n) Arbeitnehmer(in) mit Vollzeitbeschäftigung im jeweiligen Betrieb, der nicht im Betriebsgebäude wohnt                                                                                                       | 0,30 BE |
| f) für eine(n) Arbeitnehmer(in) mit Teilzeitbeschäftigung im jeweiligen Betrieb, der nicht im Betriebsgebäude wohnt                                                                                                       | 0,15 BE |
| g) für ein Kind in der Krabbelstube, im Kindergarten oder in der Volksschule                                                                                                                                              | 0,20 BE |
| h) für einen Sitzplatz in einem Gasthaus mit laufendem Betrieb (Gaststube)                                                                                                                                                | 0,10 BE |
| i) für einen Sitzplatz in einem Gasthaus ohne laufenden Betrieb (Nebenraum, Saal)                                                                                                                                         | 0,02 BE |

(6) Die Kanalbenützungsgebühr für die Ableitung der von einem Grundstück in die öffentliche Regenwasserkanalisation eingeleiteten Niederschlagswässer von Dach- und Vorplatzflächen beträgt je nach Grundstücksgröße jährlich

- |                                       |                 |
|---------------------------------------|-----------------|
| a) bis zu 1.000 m <sup>2</sup>        | 0,12 Euro (und) |
| b) von 1.001 bis 1.500 m <sup>2</sup> | 0,06 Euro (und) |
| c) über 1.500 m <sup>2</sup>          | 0,03 Euro.      |

(7) Die nach Abs 6 errechnete Kanalbenützungsgebühr für Niederschlagswässer reduziert sich um 40 %, sofern vom Gebührenpflichtigen nachgewiesen wird, dass ein Regenwasserauffangbehälter mit einem Fassungsvermögen von mindestens 2.000 Liter vorhanden ist, regelmäßig Nutzwasser verbraucht wird und lediglich die Überlaufwässer in die Regenwasserkanalisation eingeleitet werden.

### § 5

#### **Bereitstellungsgebühr**

(1) Für die Bereitstellung der Kanalisation wird für angeschlossene unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Kanalisation angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.

(2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt jährlich 0,20 Euro pro m<sup>2</sup> der jeweiligen Grundstücksgröße.

## § 6

### Entstehung des Abgabeanpruchs und Fälligkeit

(1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an die Kanalisation erfolgt.

(2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 2 Abs 7 entsteht mit der baubehördlichen Bewilligung einer Zuschreibung von Grundstücken oder Grundstücksteilen bzw einer Vereinigung von Grundstücken, im Fall einer Vergrößerung der Baulandfläche gemäß § 2 Abs 4 lit a (Sternchenbauten) mit der Rechtswirksamkeit der Umwidmung im Flächenwidmungsplan.

(3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalbenutzungsgebühren nach § 4 entsteht mit Beginn jenes Quartals, welches dem Zeitpunkt des Anschlusses des Grundstücks an die Kanalisation unmittelbar folgt.

(4) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr nach § 5 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an die Kanalisation erfolgt.

(5) Die Kanalbenutzungsgebühren (§ 4) und Bereitstellungsgebühren (§ 5) sind vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres (in gleichen Teilbeträgen) zu entrichten.

(6) Stichtage für die Berechnung der verbrauchsabhängigen Benutzungsgebühr (§ 4 Abs 3 bis 5) sind aufgrund der aktuellen Anzahl der Bedarfseinheiten jeweils der 10. Jänner, 10. April, 10. Juli und 10. Oktober. Änderungen (An-, Um- und Abmeldungen von Personen etc) werden bei der unmittelbar folgenden Quartalsvorschreibung der Kanalbenutzungsgebühren berücksichtigt.

## § 7

### Umsatzsteuer

In den angeführten Gebühren ist die Umsatzsteuer nicht enthalten. Sie wird in der jeweils gesetzlichen Höhe hinzugerechnet.

## § 8

### Jährliche Anpassung

Die Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlags angepasst werden.

## § 9

### Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Kanalgebührenordnung vom 25. Oktober 2012, zuletzt geändert mit Beschluss des Gemeinderates am 12. Dezember 2024, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

**Volker Krennmair**



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: <https://www.stroheim.at/amtssignatur>

Signatur aufgebracht von BGM Volker Krennmair, 23.12.2025 08:40:29